

# RS Vwgh 1996/9/24 95/13/0214

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0197 E 3. November 1986 RS 12

### Stammrechtssatz

Die Behörde ist berechtigt, den geschätzten Betrag jener Einkunftsart zuzurechnen, in deren Rahmen er - unter den gegebenen Umständen - am wahrscheinlichsten verdient wurde (Hinweis auf Weinzierl, Die Schätzung in der Rechtsprechung des VwGH, (2), FJ 1980/4, S 62 links unten).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130214.X07

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)